

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 7. Mai 2015

Jahrgang 2015, Nr. 12

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		125	Planfeststellungsbeschluss über die Erweiterung der Abgrabung von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung von Gewässern in der Stadt Petershagen	148
119 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	145	126	5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica	149
120 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	145	127	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“ der Stadt Porta Westfalica	150
121 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	145	128	Antrag auf Änderung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies durch Planfeststellung in der Stadt Porta Westfalica	151
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
122 Antrag einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme in der Stadt Bad Oeynhausen	145	129	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen	152
123 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen	146	130	Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	155
124 Satzung über die endgültige Herstellung von gemeindlichen Erschließungsanlagen der Stadt Lübbecke	148	131	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	155

119

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides**

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

120

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

121

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 13	Redaktionsschluss	15.05.2015	Ausgabe	21.05.2015
Nr. 14	Redaktionsschluss	28.05.2015	Ausgabe	05.06.2015
Nr. 15	Redaktionsschluss	11.06.2015	Ausgabe	18.06.2015
Nr. 16	Redaktionsschluss	16.07.2015	Ausgabe	23.07.2015

122

Bekanntmachung

Die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof -, Bad Oeynhausen hat gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 5 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - i.V.m. § 148 Landeswassergesetz – LWG - die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt.

Es handelt sich um die Fortsetzung einer bestehenden Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 10, Flurstück 39 (Lage: Am Hacksiek an der „Wiehengebirgsstraße“). Dabei wird die beantragte jährliche Fördermenge von bisher 142.350 m³/a auf jetzt lediglich 115.000 m³/a reduziert.

Die weiteren Einzelheiten sind aus den dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II (Zimmer-Nr. 45), während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden.

Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 20.05.2015 und endet mit Ablauf des 22.06.2015

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen oder beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben.

Aus den Einwendungen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet und die katasteramtlichen Bezeichnungen der Grundstücke des Einwenders (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Der Termin für die mündliche Erörterung der Einwendungen wird gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert und rechtzeitig eine Woche vor seiner Durchführung ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht. Einwender werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen können sie durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird im Bewilligungsbescheid getroffen, der nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW den Betroffenen grundsätzlich zugestellt wird. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen kann diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, ist beabsichtigt, gem. § 73 Abs. 6 Satz i.V.m. § 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz über den Antrag ohne vorherigen Erörterungstermin zu entscheiden.

Bad Oeynhausen, 29.04.2015

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

123

Bekanntmachung

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen**
b) **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB (vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

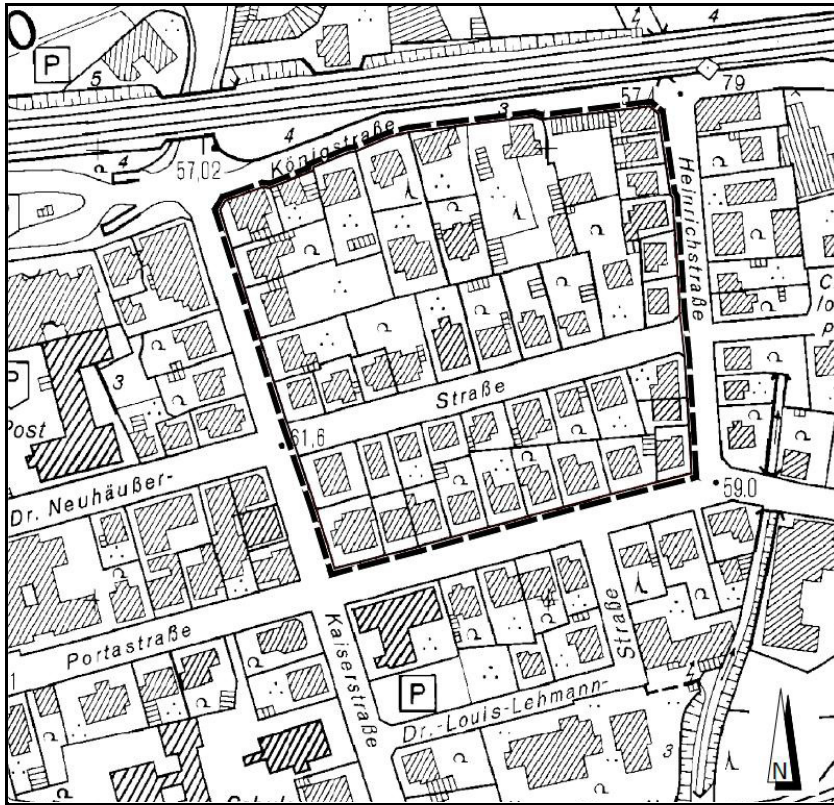
„1. Für den Bereich zwischen Königstraße, Heinrichstraße, Portastraße und Kaiserstraße wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt in der Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen und wird

- im Westen durch die östliche Grenze der Kaiserstraße,*
- im Osten durch die westliche Grenze der Heinrichstraße,*
- im Norden durch die südliche Grenze der Königstraße*
- und im Süden durch die nördliche Grenze der Portastraße begrenzt.*

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“. Der erste Vorentwurf mit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen wird zur Kenntnis genommen.

2. Weiter wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Lageplan:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung geschaffen werden. Zudem werden denkmalgeschützte und erhaltenswerte Gebäude sowie erhaltenswerte Bäume festgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

b)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

**Donnerstag, den 21. Mai 2015, Beginn 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 17.09.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.05.2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.04.2015

Az.: 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Satzung
über die endgültige Herstellung von gemeindlichen Erschließungsanlagen
vom 20.04.2015

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung (BGBL.III/FNA 213-1) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung vom 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lübbecke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) wird in Abweichung von den in § 1 der EBS festgelegten Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen bestimmt:

Die Erschließungsanlage "Rehhagenstraße" ist endgültig hergestellt.

Sie weist folgende Herstellungsmerkmale auf:

- Fahrbahn mit Unterbau, Decke in Pflasterbauweise und Rasenplattenpflaster
- Einseitige Entwässerungseinrichtungen in Form von Entwässerungsrinnen mit entsprechenden Straßenabläufen
- Beleuchtungseinrichtungen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.04.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20.04.2015

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 22.4.2015 - Az.: 68 82 02-30 - ist die Erweiterung der Abgrabung von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung von Gewässern in Petershagen, auf den Grundstücken Gemarkung Ilse, Flur 1, Flurstücke 17/1, 17/2, 95 und 16 tlw. und Gemarkung Windheim, Flur 2, Flurstücke 11 - 17 und 22 - 25 für die Kiesabgrabung der Firma Ferdinand Wesling GmbH & Co. KG, Hannoversche Str. 23, 31547 Rehburg-Loccum zugelassen worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr vom 18. bis 29.5.2015 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 27.4.2015

Az.: 68 82 02-30

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Petershagen, den 27.4.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

5. Änderungssatzung vom 23.04.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 20.04.2015 die folgende 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,70 1,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35

13. Lichtpausen und Plots	
DIN A 4	7,00
DIN A 3	8,50
DIN A 2	10,50
DIN A 1	12,50
DIN A 0	14,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
15. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	8,00
16. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung^von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
17. Übernahme von Bürgschaften	
Für die Übernahme von Bürgschaften ist eine marktübliche Avalprovision zu vereinbaren, die sich an den jeweiligen Zinsvorteil orientiert. Soweit keine Avalprovision vereinbart wurde, ist mindestens für die Übernahme von Bürgschaften	
eine einmalige Verwaltungsgebühr vom Bürgschaftsbetrag	0,10 v.H.
eine jährliche Verwaltungsgebühr während der Laufzeit vom verbleibenden Bürgschaftsbetrag zum 31.12. des Vorjahres zu zahlen.	0,05 v. H.
18. Erstellung von Einwohnermeldestatistiken je nach Umfang	20,00 bis 100,00
19. Einsichtnahme in Hausakten des Bauarchivs der Bauaufsicht - je Hausnummer - zuzüglich der Gebühren nach Tarifnummer 1	12,50

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 23.04.2015

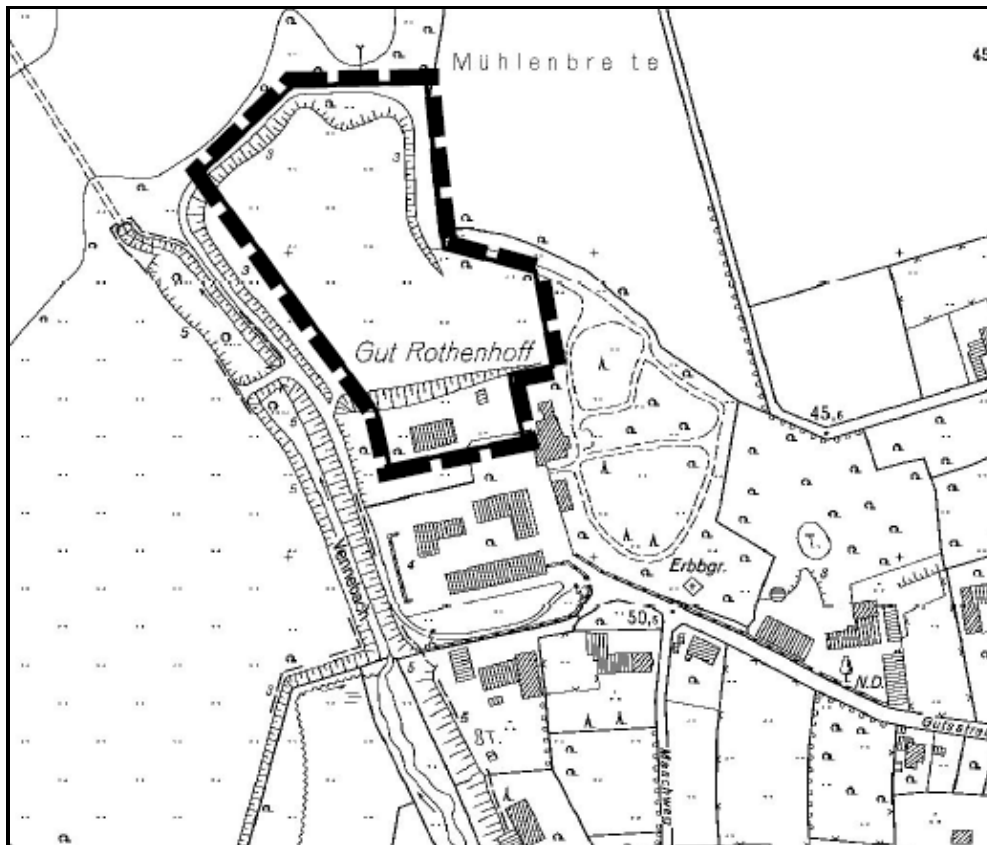
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

127

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Aufhebung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 20.04.2015 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“** aufzuheben.



Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, 29.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

128

Bekanntmachung

Die Gebr. Brinkmeyer KG, Krecken Hof 1, 32457 Porta Westfalica, und die Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH, Pflugweg 70, 32457 Porta Westfalica, beantragen die Änderung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies durch Planfeststellung für die Trockenabgrabung in der Gemarkung Möllbergen, Flur 7, diverse Flurstücke gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung - Kempstraße 1 (2. Obergeschoss, Zimmer 2.08), in Porta Westfalica, während der Dienststunden, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr. |

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 19. Mai 2015 und endet mit Ablauf des 18. Juni 2015.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica oder beim Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen.

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. § 148 Landeswassergesetz ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 16. April 2015
Az.: 68 82 02-61

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
(Burkhard Witte)

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Porta Westfalica, den 16. April 2015

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
(Bernd Hedtmann)

129

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
vom 07.10.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Eisbergen
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juni 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Eisbergen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre) | 72,00 | € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 240,00 | € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 500,00 | € |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**
- | | | |
|--|----------|---|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.490,00 | € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.450,00 | € |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 690,00 | € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 670,00 | € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 23,00 | € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 22,33 | € |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- a. Abfallbeseitigung
- b. Wasserversorgung

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren**
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 72,00 | € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 215,00 | € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 580,00 | € |
| d) Urnenbeisetzung | 285,00 | € |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof**
- | | | |
|---|----------|---|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 140,00 | € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 510,00 | € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.400,00 | € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 490,00 | € |
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 90,00 | € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 290,00 | € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 900,00 | € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 250,00 | € |
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**
- | | | |
|---|--------|---|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 72,00 | € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 215,00 | € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 580,00 | € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 285,00 | € |

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	45,00	€
(2)	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	22,00	€
(3)	Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	22,00	€
(4)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00	€
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	11,00	€
(6)	Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr	25,00	€

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, mit Änderungen vom 2. März 2004 und 4. Oktober 2005. .

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, mit Änderungen und Ergänzungen vom 2. März 2004 und 04. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung außer Kraft.

Porta Westfalica-Eisbergen 07.10.2014

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
als Friedhofsträgerin
(Vorsitzender)
(Presbyter) (Presbyter)

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
vom 07. Oktober 2014
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2018 erteilt.

Bielefeld, 9. März 2015
Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez.
Unterschrift
Martin Bock

Detmold, den 12. März 2015
Az.: 723.02-5305

Staatsaufsichtlich genehmigt
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez.
Unterschrift

Siegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Eisbergen wird hiermit bekannt gemacht und tritt am 08. Mai 2015 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 20. April 2015

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
Kreiskirchenamt Bad Oeynhausen
-Friedhofsverwaltung-
Lennéstraße 3
32545 Bad Oeynhausen
i.A. Rosenbaum

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 10.04.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 357 154 947
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.04.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 27.04.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 345 072 391
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 28.04.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 385 070 115 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.01.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgegeben worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 20.04.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

